

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Besitzerschein
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 252.

Freitag, 29. October 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahmen der Sonn- und Feiertage. Wochentägliches Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Großschönau oder durch Postkasse ist 20 Pf. bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger ist das Haar 1 Mark 50 Pf. Anzeigen-Gebühren für die Riesaer Zeitungen sind frei bis Haar 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger ist das Haar 1 Mark 50 Pf. Anzeigen-Gebühren für die Riesaer Zeitungen sind frei bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewähr.

Durch und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kaufmännische Straße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Der Bauunternehmer August Fleischer in Poppitz beabsichtigt, in dem unter Nr. 7 des Flurbuchs für Poppitz gelegenen Grundstück eine

Groß- und Klein-Biehschlächerei

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung — in der Fassung vom 1. Juli 1883 — wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, alhier anzubringen.

Großenhain, am 26. October 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3763 F.

b. Wilckel.

solche entweder durch ihre Dienstkleidung oder auf andere Art auszuweisen haben, gegen eine ihnen auszuhändigende, mit dem Dienststempel der unterzeichneten Behörde versehene Bußfahrt sofort 3 Mark Strafe erlegen.

Weissen, am 20. April 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Da den in nachstehender Bekanntmachung enthaltenen Anordnungen in neuerster Zeit Seiten der Besitzer und Pächter der an der Elbe gelegenen Steinbrüche vielfach zuwiderröhrend handelt worden ist, so wird diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung gebracht.

Weissen, am 23. October 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
von Schroeter.

286 G.

W.

Bekanntmachung,
die Ablagerung von Steinen, Schutt und dergl. an den Ufern und
im Inundationsgebiete der Elbe betr.

Für den hiesigen Elbstrombezirk, von der Niederwarthaer Brücke bis zur preußischen Grenze, werden nachstehende elbstromamliche Anordnungen erlassen:

1. Die Ablagerung von Erde, Lehne, Sand, Baumschutt, Abraum und Abfallen aller Art auf und an den Elbufern, beziehentlich im Elbhörnchen selbst, wird hiermit untersagt. Wer mit solchen Ablagerungen die Auffüllung tiefliegener Terrassenstellen im Bereich des Inundationsgebietes, also oberhalb der Elbufer begeht, so sind dieselben vorher der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion Weissen I anzugeben, und ist deren Anweisungen pünktlich nachzuhören.

2. Das Abwerfen solcher Schlamm- und Sandmassen an den Elbufern, welche durch die Hochflutwellen des Stromes auf die im Inundationsbereich liegenden Felds- und Wiesengrundstücke geführt worden sind, unterliegt den Anweisungen der Wasserbaubeamten.

3. Das Ablagern von Schneemassen im Bereich des Inundationsgebietes des Stromes erfordert die zuvor eingeholende Genehmigung der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion Weissen I und ist hierbei deren Anordnungen nachzuhören.

4. An den geordneten Einladestellen der an der Elbe gelegenen Steinbrüche ist die Ablagerung von Steinen und schweren Schuttmassen — Klaraschlag, Bruchschutt — nur insofern gestattet, als dies mit den Interessen der Stromregulirung und Stromräumung zu vereinbaren ist. Derartige Ablagerungen sind nur nach den zuvor eingeholten Anweisungen der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion Weissen I vorzunehmen, während der Einwinterung des Stromes und auf die Dauer der Einstellung der Elbstromfahrt sind dieselben unbedingt untersagt.

5. Die Anschüttung von Steinmaterialien und schweren Schuttmassen an abrisigen und unregulirten Uferstellen bedarf der zuvor eingeholenden Genehmigung des unterzeichneten Königlichen Elbstromamtes, und ist hierbei den dafür ertheilten speziellen Vorschriften allenfalls nachzuhören, insbesondere sind die durch die Wasserbaubeamten ausgeführten Absiedlungen und angegebenen Befüllungen innerhalb zu beachten, die Schuttmassen gehörig einzuplanieren und soweit nötig abzuräumen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 366 a des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Nach Maßgabe der Verordnung vom 6. März 1880 (Gef. u. Verordn. Bl. S. 11 u. 12) können Zuwiderhandelnde gegen die vorstehend unter 1 bis 5 erlassenen Vorschriften im erstmaligen Falle weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß sie an die Aufsichtsbeamten (Strommeister, Dammeister, Ufermeister, Brückenwärter u. s. w.), von welchen sie betroffen worden sind, und welche sich als

Hertliches und Sächsisches.

Riesa, 29. October 1897.

— Betreffs der Eintrittskarten zum Kirchenkonzerttheilte man uns mit, daß noch viel gute Plätze vorhanden sind. Es sind noch eine Anzahl Altarplätze zu haben. Merkwürdigweise ist die Nachfrage nach den Plätzen im Mittelschiff nicht so groß, obgleich diese, zum Hören des Konzerts denken der Emporen weit vorzuziehen sind. Diese Plätze kosten in großen Städten das Doppelte als die Emporenstühle. Es würde sich vielleicht empfehlen, die Karten der hintersten Reihen im Mittelschiff, unter der Chortreppe, Sonntag in der Kirchenexpedition (3—4 Uhr) für 25 Pf. zu verkaufen, um auch den weniger Bemittelten den Kunstsinn bieten zu können.

— Nach Erledigung einiger Eingänge beschloß der Gewerbeverein in seiner gestrigen Sitzung, den 18. November einen Familien-Abend im "Wettiner Hofe" abzuhalten. Die zur Zeit hier weilende Theatertruppe soll dazu zu einer Aufführung gewonnen werden, und das hiesige Stadtmautcorps soll die Musik spielen. Gehörs Ausnahme in den Verein wurden 3 Herren angemeldet. Herr Gasanstaltsinspector Storl

sprach gegen die zuweilen austauschende Meinung, das Lichtgas sei in mehrfacher Beziehung gefährlich und schade der Gesundheit. Die Benutzung des Gases zur Beleuchtung, Heizung und zum Kochen sei in jeder Hinsicht zu empfehlen. Herr Klempnermeister Weber aber präs. eines Theils die Billigkeit der Beleuchtung mittels Petroleum, andertheils die großen Vorzüge des elektrischen Lichts und gab auch der Meinung Ausdruck, es müsse darauf hingewiesen werden, daß in Riesa baldigst eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung herbeigeführt werde.

— Bei der Sächsisch-Böhmischem Dammschiffjahr-Gesellschaft tritt mit dem 2. November a. c. ein neuer Fahrplan in Kraft, der, zufolge der weit vorgerückten Jahreszeit, gegen den bisher gültigen Herbstfahrplan, noch etwas verkürzt worden ist. — Die Schiffe verkehren nach demselben ab Riesa nach allen Stationen bis Dresden. Borm. 7.¹⁵, 10.¹⁵, Nochm. 1.¹⁵ und 3.¹⁵; halbwärtig fahren die Dampfer Borm. 8.¹⁵, 11.¹⁵ und Nochm. 4.¹⁵ bis Röhlberg. — Die Gaffeln sind gut geheizt.

— Wie wir hören, wird Herr Restaurateur Schulz, in Folge anderweit getroffener Vereinbarung mit den Herren Gebrüder Friede, das Hafen-Restaurant in Gröba nicht über-

nehmen, vielmehr die Bewirtschaftung des hiesigen Schlachthof-Restaurants behalten.

* Blochwitz b. Stauchitz, 28. October. In Ergänzung der Notiz in gestriger Nr. sei noch folgendes Nähere mitgetheilt: Gestern Abend 1/8 Uhr brannte die Scheune des Röhlischen Gutes hier. Das Feuer griff rasch um sich, so daß in kurzer Zeit alle vier Gebäude des Gutes in hellen Flammen standen. Alles Vieh, Möbel und Wirtschaftsgüter wurden größtentheils gerettet, während alle Getreivorräte ein Raub der Flammen wurden. 11 auswärtige Spritzen waren erschienen. Das Feuer wurde auf seinen Ort beschränkt. Brandstiftung wird vermutet.

† Dresden, 29. October. Die Königlichen Majestäten, die Prinzen und Prinzessinnen wohnten heute Vormittag um 11 Uhr dem feierlichen Requiem zum Andenken des Königs Johann in der Katholischen Hofkirche bei. Nach dem Gottesdienst nahm der König im Schlosse Ministeroträume entgegen.

Borna, 27. October. Die Stadtverordneten erklärten sich gestern Abend einmali für die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 1 500 000 Mark bei der Versicherungsanstalt für Sachen, deren Offerte als die günstigste angesehen wurde.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 30. October, von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Verkauf findet nur von Vormittags 8 bis 11 Uhr statt.

— Riesa, den 29. October 1897.

Die städt. Schlachthofverwaltung.

Weissner, Sanitätsdirektor.